

65. Darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft der Kommanditist gegen die Forderung auf Leistung der Einlage eine Forderung an die Gesellschaft aufrechnen?

§.G.B. §§ 171. 172.

I. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1906 i. S. M.'er Barkett-, Saloufie-, Kolladen- und Blockfabrik von Fr. B. & Co. Konkursverw. (Gl.) w. A. (Bekl.). Rep. I. 448/05.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Laut Gesellschaftsvertrag vom 12. September 1896 beteiligte sich der Beklagte an dem Handelsgewerbe des Kaufmanns B. in M. als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von 20000 M. Laut Vertrag vom 12. Juni 1901 wurde diese stille Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, deren persönlich haftender Gesellschafter B., und deren Kommanditist, unter Festsetzung seiner Einlage auf 50000 M., der Beklagte wurde; auf diese gingen die sämtlichen Aktiven und Passiven des bisherigen Geschäfts über. Der Betrag der Einlage wurde in das Handelsregister eingetragen. Nachdem am 24. Januar 1902 über das Vermögen der Kommanditgesellschaft das Konkursverfahren eröffnet worden war, erhob der Konkursverwalter mit der Behauptung, daß der Beklagte mit Einzahlung seiner Einlage im Rückstande sei, Klage auf Zahlung eines Teilbetrags von 10000 M.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat die Klage mit Ausnahme eines Betrages von 104,66 M. abgewiesen, weil es für erwiesen hält, daß

dem Beklagten am 12. Juni 1901 eine Forderung im Betrage von 32773,79 *M* gegen die damals gegründete Kommanditgesellschaft zugestanden habe, durch deren Aufrechnung mit der Forderung auf die Einlage des Beklagten, und, unter Abrechnung von weiteren zur Tilgung von Gesellschaftsschulden von dem Beklagten geleisteten Zahlungen, die Einlageforderung bis zu jenem Betrage von 104,66 *M* getilgt worden sei. Die Revision rügt die Verletzung der §§ 171 und 172 H.G.B. durch unrichtige Anwendung und des § 390 B.G.B. durch Nichtanwendung, weil das Oberlandesgericht die Aufrechnung mit dem Guthaben von 32773,79 *M* zugelassen habe, während diese durch die Eintragung der Kommanditeinlage von 50000 *M* in das Handelsregister ausgeschlossen werde, außerdem aber das Guthaben des Beklagten im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen von B., oder bei gleichzeitiger Befriedigung aller Gläubiger desselben nur mit etwa 73 Prozent zur Hebung gelangt sein würde.

Nach dem Handelsgesetzbuche besteht, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 11. Februar 1905, Rep. I. 455/04, ausgesprochen hat, kein Rechtsatz dahin, daß die Einlage des Kommanditisten bei der einfachen Kommanditgesellschaft in barem Gelde erfolgen muß. Die Einlage kann auch durch Einbringung anderer Vermögensgegenstände geleistet werden. Es fehlt ferner eine gesetzliche Vorschrift, die dem Kommanditisten ausdrücklich verbietet, gegen die Forderung auf Leistung der Einlage eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen. Hieraus folgt aber nicht, daß ihm die Befugnis zur Aufrechnung in jedem Falle zusteht. Die Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs (vgl. Hahn, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen Bd. 6 S. 281) bezeichnet es als selbstverständlich, daß den Gesellschaftsgläubigern gegenüber, wenn die Einlage des Kommanditisten nicht durch Barzahlung, sondern durch Einbringung anderer Vermögensgegenstände geleistet wird, eine solche Leistung nur insoweit wirksam ist, als die eingebrachten Gegenstände den Wert des festgesetzten Einlagebetrags wirklich erreichen. Nicht jede von der Gesellschaft als Erfüllung der Einlagepflicht anerkannte Leistung gilt daher als Erfüllung auch im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft. Diesen haftet der Kommanditist nach den §§ 171 (Abs. 1) und 172 (Abs. 1) H.G.B. bis zur Höhe des in das Handelsregister eingetragenen Betrags seiner Einlage unmittelbar. Zwar ist die

Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist (§ 171 Abs. 1); als geleistet gilt aber die Einlage den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nur, wenn und soweit ein der im Handelsregister eingetragener Geldsumme entsprechender Betrag in barem Gelde oder sonstigen Werten der Gesellschaft wirklich zugeflossen ist (vgl. Staub, Handelsgesetzbuch § 161 Anm. 9). Nach demselben Grundsatz ist die Frage zu beantworten, ob der Kommanditist eine ihm gegen die Gesellschaft zustehende Forderung gegen die Forderung der Gesellschaftsgläubiger aus § 171 H.G.B. aufrechnen kann. Die Aufrechnung ist zulässig, sofern und soweit dafür, daß die Gesellschaft Schuldnerin des Kommanditisten wurde, ein Vermögenswert ihr zugeflossen ist, weil alsdann die Rechtslage dieselbe ist, wie wenn von vornherein dieser Wert zum Zwecke der Erfüllung der Einlagepflicht dem Vermögen der Gesellschaft zugeführt worden wäre, und deshalb insoweit die Einlage als geleistet anzusehen ist. Der Kommanditist, der der Gesellschaft ein Darlehn gegeben hatte, kann somit seine Darlehnsforderung gegen jene Forderung der Gesellschaftsgläubiger stets aufrechnen, weil in der Darlehnssumme ein entsprechender Wert in das Vermögen der Gesellschaft gelangt ist. Hierbei kommt die Sicherheit der Darlehnsforderung, also der Wert, den sie mit Rücksicht auf das Vermögen der Gesellschaft hatte oder hat, nicht in Betracht. Dagegen kann der Kommanditist seine gegen die Gesellschaft erworbene Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes des an die Gesellschaft verkauften Gegenstandes aufrechnen. Welchen Wert die Kaufpreisforderung hatte oder hat, ist wiederum gleichgültig.

Die Eintragung der Einlage in das Handelsregister entzieht für sich allein dem Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nicht die Befugnis, eigene Forderungen gegen die Gesellschaft aufzurechnen. Der § 172 H.G.B., auf den sich die Revision beruft, sagt nur, daß nach der Eintragung weder ein höherer, noch ein geringerer, als der in das Handelsregister eingetragene Betrag der Einlage im Verhältnis zu den Gesellschaftsgläubigern als zugesagt gilt, bestimmt aber nichts über die Art der Leistung der Einlage.

Vgl. Urte. des Reichsgerichts vom 11. Februar 1905, Rep. I. 455/04.

Im vorliegenden Falle gehört die Forderung des Beklagten, deren . . . Aufrechnung die Revision beanstandet, zu den Geschäftsschulden des Kaufmanns B., welche die . . . Kommanditgesellschaft

bei ihrer Gründung am 12. Juni 1901 übernommen hatte. Sie bildet das Guthaben, welches dem Beklagten als damaligem stillen Gesellschafter . . . zustand. Derselbe kann sie nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen mit ihrem ganzen Betrage aufrechnen, wenn die übernommenen Aktiven den übernommenen Passiven am 12. Juni 1901 mindestens gleichkamen, weil alsdann anzunehmen ist, daß ein dem vollen Betrage des Geschäftsguthabens entsprechender Vermögenswert der Kommanditgesellschaft von dem Beklagten mittelbar dadurch zugeführt wurde, daß er sein nunmehr von der Kommanditgesellschaft geschuldetes Guthaben nicht einzog. Soweit dagegen der Wert der Aktiven damals hinter den Passiven zurückblieb, würde die Aufrechnung unzulässig sein.“ . . .